

## **Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen**

**hier: Konstruktionsprinzipien der Bundesagentur für Arbeit**

Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen sind abgegrenzte und standardisierte Einheiten innerhalb der Gesamtstruktur eines Ausbildungsberufes, deren Absolvieren den Erwerb eines Berufsabschlusses sicherstellen soll. Zentrale Merkmale sind die konzeptionelle Ausrichtung auf einen Ausbildungsberuf, die Integration einer qualitätsgesicherten Kompetenzfeststellung und die Vergabe strukturierter und aussagefähiger Zertifikate.

### 1. Inhaltliche Ausrichtung am Berufsbild

Geregelte Ausbildungsberufe bilden den Referenzrahmen für Teilqualifikationen. Die Teilqualifikationen müssen in der Summe alle Positionen eines Berufsbildes abdecken; die jeweiligen Ausbildungsordnungen, Ausbildungsrahmenpläne und Rahmenlehrpläne der Berufsschulen sind zu berücksichtigen. Da auch mit Teilqualifikationen schrittweise ein Berufsabschluss erworben werden soll, müssen die jeweiligen Teilqualifikationen konzeptionell immer auf die Gesamtstruktur eines Ausbildungsberufes ausgerichtet sein. In der Summe müssen die Teilqualifikationen alle Positionen eines Berufsbildes abdecken.

### 2. Dauer/ Anzahl

Teilqualifikationen sollen berufliche Handlungsfähigkeit herstellen und hinsichtlich ihrer Dauer auf die Zielgruppe der Geringqualifizierten abgestimmt sein. Die Zahl der Teilqualifikationen innerhalb eines Berufs muss begrenzt sein (Vermeidung von Fragmentierung, Aufrechterhaltung von Transparenz, Begrenzung von administrativen und Prüfungsaufwänden). Daraus leiten sich folgende Anforderungen ab:

- Mindestdauer einer Teilqualifikation: zwei Monate
- Höchstdauer einer Teilqualifikation: sechs Monate
- Anzahl der Teilqualifikationen je Beruf: fünf bis acht
- zeitlicher Gesamtumfang aller Teilqualifikationen orientiert sich an einer Dauer von etwa zwei Dritteln der Erstausbildungszeit.

Die Festlegungen zur Dauer beziehen sich auf die Durchführung in Vollzeit. Bei Durchführung in Teilzeit kann die Dauer entsprechend verlängert werden. Bei einer Verlängerung sollte aber berücksichtigt werden, dass mit Teilqualifikationen in einem überschaubaren Zeitraum berufliche Handlungsfähigkeit erworben werden soll und dass einer Gefahr der Überforderung bzw. Überlastung der Lernmotivation entgegengewirkt wird. Die Festlegungen zur Anzahl der Teilqualifikationen je Beruf sind unabhängig von der Durchführung in Vollzeit oder Teilzeit.

### 3. Zuschnitt auf betriebliche Einsatzgebiete/ Verwertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt

Die Teilqualifikation soll den Teilnehmer/ die Teilnehmerin in die Lage versetzen, nach Abschluss im vorgesehenen betrieblichen Einsatzgebiet einzumünden. Es geht also nicht darum, lediglich verschiedene Positionen aus einem Berufsbild zu einer Teilqualifikation zusammenfassen. Die für das vorgesehene betriebliche Einsatzgebiet notwendigen Kompetenzen sowie die jeweiligen betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozesse müssen berücksichtigt werden, um Arbeitsmarktverwertbarkeit zu gewährleisten.

#### 4. Betriebliche Praxisphasen

Teilqualifikationen müssen obligatorisch betriebliche Praxisphasen enthalten. Diese sollten nicht weniger als ein Viertel der Gesamtdauer einer Teilqualifikation umfassen und so gestaltet sein, dass es sich um angeleitete Lern- und Übungsphasen im betrieblichen Arbeitskontext handelt.

#### 5. Kompetenzfeststellung

Die in einer Teilqualifikation erworbenen Kompetenzen werden unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards, wie sie auch bei Berufsabschlussprüfungen gelten, individuell festgestellt. Die zentralen Festlegungen zur Durchführung der individuellen Kompetenzfeststellung für BA-Teilqualifikationen bilden hier den Orientierungsrahmen (z.B. Einrichtung von Prüfungsausschüssen beim Träger unter obligatorischer Hinzuziehung betrieblicher Experten oder Nutzung der Prüfungsausschüsse der Kammern). Die Eignung des Trägers zur Durchführung der Kompetenzfeststellung muss nachgewiesen sein.

#### 6. Zertifikate

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind strukturierte und aussagefähige Zertifikate auszuhändigen, die sowohl der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer als auch potenziellen Arbeitgebern eine Orientierung bieten. Hierzu muss das Zertifikat mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

- Angabe der ggf. erworbenen Berechtigungsnachweise
- Angabe von Praktikumsbetrieb und –dauer.

Darüber hinaus muss das Zertifikat Aussagen zum vorhandenen Kompetenzprofil enthalten, da die Teilqualifikation der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer eine Perspektive bieten soll, einen anerkannten Berufsabschluss zu einem späteren Zeitpunkt zu erwerben.